



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Januar 2013

Seite 1 von 1

An die Vorsitzende  
des Ausschusses für  
Familie, Kinder und Jugend des Landtags  
Frau Margret Voßeler MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**16/596**

A04, A15

Aktenzeichen:  
221 2.02.02.05 Nr. 110425/13  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Gaschae

Telefon 0211 5867-3393  
Telefax 0211 5867-3220  
udo.gaschae@msw.nrw.de

### Schriftlicher Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 31. Januar 2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

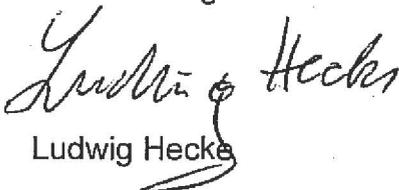
die Fraktion der FDP hat für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 31. Januar 2013 u.a. den zusätzlichen Tagesordnungspunkt „Konnexitätsrelevanz des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes“ beantragt. Damit verbunden ist die Bitte um schriftlichen Bericht der Landesregierung.

Aufgrund der Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung auf Seiten der Landesregierung für den Regelungsgegenstand des damaligen Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 15/1061) übersende ich den mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport abgestimmten Bericht.

Ich erlaube mir, dem thematisch betroffenen Ausschuss für Schule und Weiterbildung den Bericht zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Ludwig Hecke

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)



Düsseldorf, den 28. Januar 2013

**Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 31. Januar 2013**

**Konnexitätsrelevanz des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes**

Zu den Fragen a) bis c):

Die Fragen hat die Landesregierung bereits mit der Antwort auf die Kleine Anfrage 713 der Abgeordneten Dr. Joachim Stamp, Marcel Hafke und Kai Abruszat, FDP, vom 27. November 2012 mit identischer (Fragen a und c) und sehr ähnlicher (Frage b) Fragestellung beantwortet. Ich verweise deshalb insoweit auf die Landtagsdrucksache 16/1776.

Zu Frage d): „In welchem Umfang müssen konnexitätsrelevante Sachverhalte gem. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden? Von vornherein mit Berücksichtigung des konnexitätsrelevanten Sachverhaltes im Gesetz?“

Die Landesregierung folgt den gesetzlichen Vorgaben im Konnexitätsausführungsgesetz. Das Gesetz findet auch auf Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags Anwendung.

Zu Frage e): „Konnexitätsrelevanz unterstellt: Warum wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens trotz vielfältiger Hinweise aus der Praxis – u.a. von den kommunalen Spitzenverbänden die Konnexitätsrelevanz negiert und ignoriert?“

Das 5. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. April 2011 – der Gesetzentwurf wurde aus der Mitte des Landtags von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN eingebracht – sollte der zunehmenden Kritik an einer Überforderung zu früh eingeschulter Kinder Rechnung tragen und schrieb den Stichtag für die Einschulung auf den 30. September fest. Im Vorblatt des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 15/1061) heißt es, die Aufgaben- und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger blieben grundsätzlich unverändert. Der Gesetzentwurf wurde also nicht als konnexitätsrelevant angesehen.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Landtag hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (KSV) ihren hiervon abweichenden Standpunkt dargelegt: Die KSV forderten eine Kostenfolgeabschätzung und eine gesetzliche Ausgleichsregelung für Mehraufwendungen der Kommunen. Vertreterinnen und Vertreter von

Regierung und Regierungsfractionen plädierten dafür, das Gesetz angesichts der erheblichen Unsicherheiten über die tatsächlichen Auswirkungen (nachträglich) zu evaluieren.

Als Folge wurde folgende Berichtspflicht in das 5. Schulrechtsänderungsgesetz als neuer Artikel 2 Absatz 2 in den Gesetzentwurf eingefügt:

*„(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“*

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags (LT-Drs. 15/1550) lautete:

- „1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 15/1061) wird in der vom Ausschuss geänderten Fassung angenommen.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen und die Konnexitätsrelevanz zu prüfen.“

Im Landtagsplenum stellte die Vizepräsidentin des Landtags den Gesetzentwurf am 30. März 2011 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, also nur den Inhalt der Nummer 1 der Beschlussempfehlung, zur Abstimmung. Nach dem Plenarprotokoll 15/29 wurde der Gesetzentwurf in der Fassung dieser Beschlüsse in zweiter Lesung angenommen.

In der Plenardebatte hatte ich vorgetragen, der Evaluationsbericht werde dem Landtag ermöglichen, eine Entscheidung über eine möglicherweise bestehende Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip auf einer gesicherten Datenbasis zu treffen.

Die Verpflichtung der Landesregierung zu einem Bericht über die Auswirkungen des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes beruht somit auf Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes und ist bis 31. Dezember 2014 zu erfüllen.